

# Sachregister zum Band 2010

---

(nach Rechtsquellen geordnet)

## Übersicht

I. Entscheide zum kantonalen Recht	Seite
1. Grundlagen und Organisation von Kanton und Gemeinden . . . . .	Reg 3
2. Erziehung, Bildung, Kultur . . . . .	Reg 4
3. Gesundheitspflege, Sozialversicherung, Fürsorge . . . . .	Reg 4
4. Landesverteidigung, öffentliche Sicherheit und Ordnung . . . . .	Reg 5
5. Arbeit und Gewerbe . . . . .	Reg 5
6. Landwirtschaft, Tierhaltung, Waldwirtschaft, Umweltschutz. . . . .	Reg 5
7. Verkehr, öffentliches Baurecht, Energie, Gewässernutzung und Gewässerschutz	Reg 5
8. Öffentliche Finanzen, Regalien, staatliche Unternehmungen, Feuerschutz . . . .	Reg 6
9. Zivilrecht, Strafrecht, Rechtspflege . . . . .	Reg 10
II. Entscheide zum Bundesrecht	
1. Staat, Volk, Behörden . . . . .	Reg 14
2. Privatrecht, Zivilrechtspflege, Vollstreckung . . . . .	Reg 15
3. Strafrecht, Strafrechtspflege, Strafvollzug . . . . .	Reg 19
4. Schule, Wissenschaft, Kultur . . . . .	Reg 20
5. Landesverteidigung . . . . .	Reg 20
6. Finanzen. . . . .	Reg 20
7. Öffentliche Werke, Energie, Verkehr . . . . .	Reg 22
8. Gesundheit (einschliesslich Umweltschutz), Arbeit, Soziale Sicherheit . . . . .	Reg 24
9. Wirtschaft, Technische Zusammenarbeit. . . . .	Reg 28
III. Entscheide zum Internationalen Recht	
Menschenrechte und Grundfreiheiten . . . . .	Reg 30
Privatrecht, Zivilrechtspflege, Vollstreckung . . . . .	Reg 30
Gesundheit, Arbeit, Soziale Sicherheit . . . . .	Reg 30



## I. Entscheide zum kantonalen Recht<sup>1</sup>

### 1. Grundlagen und Organisation von Kanton und Gemeinden

#### Verfassung des Kantons St.Gallen vom 10. Juni 2001 (KV), sGS 111.1

- Art. 60 Tragweite des Öffentlichkeitsprinzips nach Art. 60 KV. Ein Begehren um Einsicht in einen Umweltverträglichkeitsbericht über eine Kantonsstrasse darf – wenn nicht überwiegende private oder öffentliche Interessen eine Geheimhaltung erfordern – nicht mit der Begründung verweigert werden, die Einsicht werde erst später bei der öffentlichen Auflage des Strassenprojekts gewährt.  
Verwaltungsgericht, 16. Dezember 2010 GVP 2010 Nr. 5

#### Gemeindengesetz vom 21. April 2009 (GG), sGS 151.2

- Art. 155 Das Departement des Innern ist im Bereich der Führung eines Altersheims gegenüber Gemeinderäten nicht weisungsberechtigt, wenn das Heim nicht von der Gemeinde, sondern von einem aus zwei Gemeinden bestehenden Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit geführt wird.  
Verwaltungsgericht, 30. November 2010 GVP 2010 Nr. 6
- Art. 158 Siehe Art. 155 GG (GVP 2010 Nr. 6).

#### Verantwortlichkeitsgesetz vom 7. Dezember 1959 (VG), sGS 161.1

- Art. 1 Die Kontrollfunktion des Gemeinwesens in Bausachen bezweckt in erster Linie den Schutz öffentlicher und nachbarlicher Interessen und soll darüber hinaus einen geordneten Bauablauf sicherstellen. Wird sie korrekt wahrgenommen, bewahrt sie zwar auch die Bauherrschaft vor nicht regelkonformen Dispositionen und daraus resultierenden Vermögenseinbussen; eine Garantenstellung des Gemeinwesens, die bei mangelhafter Kontrolle zu einer Schadenersatzpflicht gegenüber der Bauherrschaft führen könnte, besteht in diesem Zusammenhang aber nicht.  
Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 21. April 2010 GVP 2010 Nr. 7
- Art. 12 Siehe Art. 1 VG (GVP 2010 Nr. 7).

#### Disziplinargesetz vom 28. März 1974 (DG), sGS 161.3

- Art. 5 Abs.1 lit.a. Ein disziplinarischer Verweis gegenüber Behördemitgliedern ist unverhältnismässig, wenn der Verweis im Disziplinarentscheid zu Unrecht als Sanktion für ein Verhalten erscheint, das nicht kausal für Straftaten eines Verwaltungsangestellten war.  
Verwaltungsgericht, 14. Oktober 2010 GVP 2010 Nr. 8
- Art. 7 Abs.1. Siehe Art. 5 Abs.1 lit. a DG (GVP 2010 Nr. 8).

<sup>1</sup> Gliederung nach dem Systematischen Register (Stand: 1. Januar 2010); Übersicht im Register 2010 der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen.

## 2. Erziehung, Bildung, Kultur

### **Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (HarmoS-Konkordat), sGS 211.41**

Art. 1 ff. Das HarmoS-Konkordat enthält kein direkt anwendbares Recht. Es schreibt den Kantonen nur Ziele und Eckdaten zur Harmonisierung der obligatorischen Schule vor, zu deren Umsetzung die Kantone eigenes Recht erlassen müssen. Sie verfügen dabei über einen gewissen Spielraum. Das Kind wird am 1. August nach Vollendung des vierten Altersjahres schulpflichtig. Eine Vorverlegung der Einschulung in den Kindergarten ist nicht möglich.

Erziehungsrat, 3. Juni 2010

GVP 2010 Nr. 130

### **Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983 (VSG), sGS 213.1**

Art. 4 Abs. 3. Regelt eine interkantonale Vereinbarung den Oberstufenschulbesuch, so besteht kein Raum für vertragliche Vereinbarungen zwischen Primarschulgemeinden und benachbarten Oberstufenträgern. Sorgen die Eltern auf eigene Initiative für die Beschulung ihres Kindes in einer anderen Schule als der «Vertragsschule», besteht gegenüber dem Volksschulträger grundsätzlich kein Anspruch auf Übernahme des Schulgeldes. Ein entsprechender Anspruch kann vorliegend auch nicht aus Gewohnheitsrecht oder dem Anspruch auf Gleichbehandlung abgeleitet werden.

Bildungsdepartement, 13. Dezember 2010

GVP 2010 Nr. 131

Art. 8 Abs. 3. Siehe Art. 4 Abs. 3 VSG (GVP 2010 Nr. 131).

Art. 34 ff. Siehe Art. 8 Abs. 4 BV (GVP 2010 Nr. 129).

Art. 45 ff. Siehe Art. 1 ff. HarmoS-Konkordat (GVP 2010 Nr. 130).

Art. 51 f. Siehe Art. 4 Abs. 3 VSG (GVP 2010 Nr. 131).

Art. 53 bis Siehe Art. 19 BV (GVP 2010 Nr. 3).

### **V über den Volksschulunterricht vom 21. April 2009 (VVU), sGS 213.12**

Art. 11 bis ff.

Siehe Art. 19 BV (GVP 2010 Nr. 3).

---

## 3. Gesundheitspflege, Sozialversicherung, Fürsorge

### **V zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995 (V zum EG-KVG), sGS 331.111**

Art. 38 bis Siehe Art. 64a Abs. 2 KVG (GVP 2010 Nr. 22).

### **Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998 (SHG), sGS 381.1**

Art. 2 Abs. 2. Siehe Art. 276 ff. ZGB (GVP 2010 Nr. 133).

---

#### **4. Landesverteidigung, öffentliche Sicherheit und Ordnung**

keine Entscheide

---

#### **5. Arbeit und Gewerbe**

keine Entscheide

---

#### **6. Landwirtschaft, Tierhaltung, Waldwirtschaft, Umweltschutz**

keine Entscheide

---

#### **7. Verkehr, öffentliches Baurecht, Energie, Gewässernutzung und Gewässerschutz**

##### **Baugesetz vom 6. Juni 1972 (BauG), sGS 731.1**

- Art. 10 Es verstösst nicht gegen die kantonalen Bestimmungen über die Zonenarten und über die Wohnzonen, wenn eine Gemeinde in ihrem Baureglement und in der Nutzungsplanung spezielle Wohnzonen für Ein- und Zweifamilienhäuser ausscheidet.  
Verwaltungsgericht, 24. Februar 2010 GVP 2010 Nr. 38
- Art. 11 Abs. 2. Siehe Art. 10 BauG (GVP 2010 Nr. 38).
- Art. 12 Ein Unterhaltungsbetrieb, der pro Veranstaltung über 400 Jugendliche aus der ganzen Region anzieht und dessen Veranstaltungen in erster Linie nachts bis zum Morgengrauen stattfinden, ist in der Wohn-Gewerbezone grundsätzlich nicht zonenkonform.  
Verwaltungsgericht, 18. März 2010 GVP 2010 Nr. 39
- Art. 33 Dem Grundeigentümer steht unabhängig von der zehnjährigen Sperrfrist ein Anspruch zu, dass ein ihn belastender Planerlass überprüft wird, falls sich die Verhältnisse derart geändert haben, dass das öffentliche Interesse an der geltend gemachten Eigentumsbeschränkung dahingefallen sein könnte.  
Verwaltungsgericht, 24. August 2010 GVP 2010 Nr. 40
- Art. 61 Abs. 2. Siehe Art. 64 Abs. 1 VRP (GVP 2010 Nr. 107).
- Art. 78 Abs. 2 lit. a. Wird ein Gebäudeteil zu Unrecht als Anbau qualifiziert, unterliegt er den allgemeinen Vorschriften über den Grenz- und Gebäudeabstand, was bei deren Missachtung zur Aufhebung der Baubewilligung führt.  
Verwaltungsgericht, 11. Mai 2010 GVP 2010 Nr. 41
- Art. 82 Gegen ein ungenügend veröffentlichtes bzw. zu Unrecht nicht angezeigtes Baugesuch kann ein Nachbar grundsätzlich auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist noch Einsprache erheben.  
Verwaltungsgericht, 18. März 2010 GVP 2010 Nr. 42

- Art. 83 Abs. 2. Siehe Art. 82 BauG (GVP 2010 Nr. 42).
- Art. 87 Abs. 2. Durch eine Auflage dürfen nur baurechtliche Hindernisse von untergeordneter Bedeutung beseitigt werden. Wenn Bauten – insbesondere betreffend Farbwahl – erhöhten ästhetischen Anforderungen genügen müssen, kann die Farbwahl eines bestimmten Bauteils nicht als Anforderung von untergeordneter Bedeutung gelten, die im Rahmen einer Auflage geregelt werden könnte.
- Baudepartement, 5. November 2010 GVP 2010 Nr. 132
- 

## **8. Öffentliche Finanzen, Regalien, staatliche Unternehmungen, Feuerschutz**

### **Steuergesetz vom 9. April 1998 (StG), sGS 811.1**

- Art. 13 Abs. 1. Eine natürliche Person hat ihren steuerrechtlichen Wohnsitz am Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält bzw. wo sich der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen befindet. Ein mit einer russischen Staatsangehörigen verheirateter Mann vermochte nicht darzutun, dass er seinen Lebensmittelpunkt in die Russische Föderation bzw. ausserhalb des Kantons St.Gallen verlegt hat.
- Verwaltungsgericht, 15. April 2010 GVP 2010 Nr. 54
- Art. 13 Abs. 1. Eine natürliche Person hat ihren steuerrechtlichen Wohnsitz am Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält bzw. wo sich der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen befindet. Ein unverheirateter unselbständig erwerbstätiger Mann vermochte nicht darzutun, dass er seinen Lebensmittelpunkt in den Kanton Graubünden bzw. ausserhalb des Kantons St.Gallen verlegt hat.
- Verwaltungsgericht, 1. Juli 2010 GVP 2010 Nr. 55
- Art. 13 Abs. 1. Verlässt eine steuerpflichtige Person die Schweiz, besteht ihr Steuerdomizil in der Schweiz fort, bis sie im Ausland nachweisbar einen neuen Wohnsitz begründet. Es genügt nicht, dass zu einer bestimmten Gegend im Ausland irgendwelche Beziehungen geknüpft werden. Erforderlich ist vielmehr, dass sich die Person mit der Absicht dauernden Verbleibens an einem bestimmten Ort aufhält.
- Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 9. Dezember 2010 GVP 2010 Nr. 56
- Art. 15 Abs. 1. Im interkantonalen Verhältnis kommt ausschliesslich die Methode der uneingeschränkten Befreiung mit Progressionsvorbehalt zur Anwendung. Zur Bestimmung des Gesamtsteuersatzes ermittelt jeder Kanton unter Berücksichtigung seines kantonalen Steuerrechts das gesamte Einkommen und Vermögen. Für die Eigenmietwertbesteuerung gilt sowohl im Kanton St.Gallen wie auch im Kanton Luzern das Marktwertprinzip. Im Gegensatz zum luzernischen Steuerrecht sieht das st.gallische Steuerrecht eine Reduktion des Eigenmietwerts nur für das Eigenheim vor, das der Steuerpflichtige an seinem Wohnort dauernd selbst bewohnt. Zu Recht durfte demnach der Kanton St.Gallen zur Bestimmung des Eigenmietwerts der Ferienwohnung im Kanton Luzern vom nicht herabgesetzten amtlich geschätzten luzernischen Mietwert (Marktmietwert) ausgehen.
- Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 20. Mai 2010 GVP 2010 Nr. 57

- Art. 16 Abs. 1. Siehe Art. 15 Abs. 1 StG (GVP 2010 Nr. 57).
- Art. 20 Abs. 1. Der Tarif für Verheiratete kommt bei der Einkommenssteuer nicht zur Anwendung, wenn die Ehegattin des Steuerpflichtigen im Ausland lebt und eine Gemeinschaft der Eheleute lediglich in den Ferien besteht, selbst wenn der Ehemann den Unterhalt der Ehefrau aus den in der Schweiz erzielten Einkünften leistet.  
Verwaltungsgericht, 18. März 2010 GVP 2010 Nr. 58
- Art. 29 Abs. 1. Wird einem Gesellschafter das Eigenkapital an der einfachen Gesellschaft zulasten des Eigenkapitals der beiden anderen Gesellschafter erhöht und vermag er die Merkmale einer Schenkung nicht nachzuweisen, handelt es sich bei der Zuwendung um steuerbares Einkommen.  
Verwaltungsgericht, 24. August 2010 GVP 2010 Nr. 59
- Art. 31 Abs. 1, 2 und 4. Abweichend vom Grundsatz der Einzelbewertung darf eine Gruppenbewertung von Vermögensgegenständen ausnahmsweise bei mehr oder weniger gleichartigen Gütern vorgenommen werden. Bei der Bewertung von Liegenschaften bildet normalerweise das einzelne Grundstück die Bewertungseinheit. Im landwirtschaftlichen Bereich ist ein Nebeneinander beider Bewertungsarten nur zulässig, wenn zugekauft Land einzeln bewertet und für das übrige Land die Gruppenbewertung beibehalten wird.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 9. September 2010  
GVP 2010 Nr. 60
- Art. 34 Abs. 1 lit. b. Siehe Art. 15 Abs. 1 StG (GVP 2010 Nr. 57).
- Art. 45 Abs. 1 lit. a. Für den Nachweis der Zahlung von Darlehenszinsen an Privatpersonen im Ausland werden hohe Anforderungen gestellt.  
Verwaltungsgericht, 11. Mai 2010 GVP 2010 Nr. 61
- Art. 45 Abs. 1 lit. c. Freiwillige Unterstützungsleistungen an die Konkubinatspartnerin können nicht zum Abzug gebracht werden.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 9. Dezember 2010  
GVP 2010 Nr. 62
- Art. 45 Abs. 1 lit. h. Die generelle Kürzung von Kinderbetreuungskosten um pauschal 25 Prozent für Lebenshaltungskosten ist nicht sachgerecht.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 9. Dezember 2010  
GVP 2010 Nr. 63
- Art. 48 Abs. 1 lit. a. Beansprucht ein in der Schweiz wohnhafter Steuerpflichtiger einen Sozialabzug, weil er für den Unterhalt von Kindern im Ausland zur Hauptsache aufkommt, so hat er die massgebenden Tatsachen nachzuweisen.  
Verwaltungsgericht, 16. Dezember 2010 GVP 2010 Nr. 64
- Art. 48 Abs. 1 lit. a. Der Kinderabzug entfällt, wenn ein volljähriges und selbstständig steuerpflichtiges Kind während der schulischen oder beruflichen Ausbildung wesentliche Erwerbseinkünfte erzielt, die es ihm erlauben, seinen notwendigen Lebensunterhalt einschliesslich Ausbildungskosten ganz oder überwiegend selbst zu bestreiten. Zur Ermittlung der Unterhaltskosten ist es sachlich gerechtfertigt, auf pauschalisierte Durchschnittswerte abzustellen und von diesen abzuweichen, wenn bei einzelnen Ausgabepositionen besondere Verhältnisse vorliegen.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 16. Februar 2010  
GVP 2010 Nr. 65

- Art. 48 Abs. 1 lit. a. Der Steuerpflichtige, der mit einer Lebenspartnerin und deren Kindern zusammenlebt, hat keinen Anspruch auf Kinderabzüge. Daran vermag auch ein Konkubinatsvertrag nichts zu ändern. Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen, die zur Anwendung des Verheiratetentarifs führen, liegt beim Steuerpflichtigen.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 21. Oktober 2010 GVP 2010 Nr. 66
- Art. 50 Abs. 3. Siehe Art. 20 Abs. 1 StG (GVP 2010 Nr. 58).
- Art. 50 Abs. 4. Siehe Art. 48 Abs. 1 lit. a StG (GVP 2010 Nr. 66).
- Art. 80 Abs. 1. Bei einem privatrechtlich organisierten Verein, dessen Mitglieder kantonale evangelisch-reformierte Landeskirchen sind, sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht gegeben.  
Verwaltungsgericht, 9. November 2010 GVP 2010 Nr. 67
- Art. 80 Abs. 1 lit. g. Im ordentlichen Steuerverfahren besteht kein Anspruch auf eine öffentliche Verhandlung. Einer Stiftung wurde die Steuerbefreiung wegen Fehlens einer gemeinnützigen Zwecksetzung zu Recht verweigert.  
Verwaltungsgericht, 8. Juni 2010 GVP 2010 Nr. 68
- Art. 130 Abs. 2 lit. a. Siehe Art. 31 Abs. 1, 2 und 4 StG (GVP 2010 Nr. 60).
- Art. 132 Abs. 1 lit. f. Bei der Voraussetzung der Selbstnutzung kommt es allein auf die tatsächlich erfolgte dauernde und ausschliessliche Selbstnutzung an. Das Gesetz lässt keinen Raum für eine weitergehende Interpretation.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 16. Februar 2010 GVP 2010 Nr. 69
- Art. 133 Abs. 3. Siehe Art. 227 StG (GVP 2010 Nr. 76).
- Art. 143 Abs. 1. Siehe Art. 29 Abs. 1 StG (GVP 2010 Nr. 59).
- Art. 168 Abs. 1 f. Frage offen gelassen, ob mit der blossen Unterschrift auf dem Steuererklärungsformular und einer nicht unterzeichneten eTaxes-Quittung die für eine Verurteilung wegen Steuerhinterziehung erforderliche Verantwortung übernommen wird. Freispruch vom Vorwurf der versuchten Steuerhinterziehung, weil aufgrund der gesamten Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Steuerpflichtige die Rente einer privaten Versicherung versehentlich nicht deklariert hat, und es keinen fahrlässigen Versuch gibt.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 9. Dezember 2010 GVP 2010 Nr. 70
- Art. 177 Voraussetzungen, unter denen im Steuerstrafverfahren auf eine im Nachsteuerverfahren ergangene Ermessensveranlagung zurückgegriffen werden kann. Freispruch vom Vorwurf der Steuerhinterziehung, weil die hinterzogenen Einkommensbestandteile von der Anklage nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen wurden.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 30. November 2010 GVP 2010 Nr. 71
- Art. 177 Freispruch vom Vorwurf der Steuerhinterziehung, weil sich aufgrund der Akten und der Aussagen des Angeschuldigten vor Gericht nicht mit einer für eine strafrechtliche Verurteilung ausreichenden Genauigkeit schätzen lässt, in welchem Umfang der Umsatz über dem im Jahresabschluss ausgewiesenen lag.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 7. Dezember 2010 GVP 2010 Nr. 72
- Art. 179 Siehe Art. 168 Abs. 1 f. StG (GVP 2010 Nr. 70).

- Art. 224 Massgebend für den Erlassentscheid ist in erster Linie die Situation im Zeitpunkt des Entscheides, daneben auch die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, sowie die Aussichten für die Zukunft.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/2, 30. März 2010 GVP 2010 Nr. 73
- Art. 224 Vorhandenes Vermögen schliesst einen Erlass nicht zwingend aus. Entscheidend ist, ob dessen Verwertung für die Steuerzahlung im konkreten Einzelfall zumutbar erscheint.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/2, 30. März 2010 GVP 2010 Nr. 74
- Art. 224 Ein Steuererlass hat der steuerpflichtigen Person und nicht ihren Gläubigern zugutezukommen. Bei überschuldeten Steuerpflichtigen hängt deshalb ein Erlass davon ab, ob die übrigen Gläubiger im Rahmen einer Gesamtsanierung im gleichen Umfang auf Forderungen verzichten und dadurch die Situation des Steuerpflichtigen nachhaltig verbessert werden kann.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/2, 25. November 2010 GVP 2010 Nr. 75
- Art. 227 Das gesetzliche Pfandrecht für die Grundstückgewinnsteuer kann nicht bereits mit der Anhebung der Betreuung innert der gesetzlichen Dreijahresfrist rechts-wirksam geltend gemacht werden, sondern es bedarf zuerst einer anfechtbaren Feststellungsverfügung über das Pfandrecht, welche ihrerseits als definitiver Rechtsöffnungstitel gilt.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/2, 30. März 2010 GVP 2010 Nr. 76
- Art. 241 ff. Handänderungssteuer. Keine Befreiung der Erbengemeinschaft von der Handänderungssteuer für den erbrechtlichen Erwerb eines Grundstücks wegen Ablaufs der Zweijahresfrist nach Art. 244 lit. b StG bei der Anmeldung zur Grundbucheintragung. Die Besteuerung der Mitglieder der Erbengemeinschaft hat nach Massgabe der für die betreffenden Personen geltenden Steuersätze bzw. Steuerbefreiungen zu erfolgen. Die Handänderungssteuer ist bei der Übernahme eines Grundstücks durch den überlebenden Ehegatten auf dem anwachsenden Teil nur dann zu erheben, wenn der Wert des Grundstücks die dem Ehegatten zustehende Quote übersteigt. Da die Anteile der einzelnen Mitglieder der Erbengemeinschaft umstritten waren, ist von der gesetzlichen Erbquote und nach Massgabe der für die einzelnen Personen allenfalls geltenden privilegierten Steuersätze bzw. Steuerbefreiungen auszugehen.  
Verwaltungsgericht, 14. Oktober 2010 GVP 2010 Nr. 77
- Art. 248 Abs. 1 und Abs. 3. Ein Fussballverein richtete dem Spielertrainer der ersten Mannschaft Spesen aus, welche die tatsächlichen Berufskosten massiv überstiegen und im Vergleich zu den Einkünften im Haupterwerb beträchtlich waren. Der Spielertrainer deklarierte die «Spesen» während mehrerer Jahre nicht und machte sich deshalb der Steuerhinterziehung schuldig. Solange das Bussenverfahren mit der hinterzogenen Steuer verknüpft bleibt, wird die Straferhöhung mit der höheren Gesamtbusse über alle Steuerperioden kompensiert. Eine Steuerhinterziehung über mehrere Steuerperioden darf somit höchstens geringfügig straf erhöhend berücksichtigt werden.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 30. November 2010 GVP 2010 Nr. 78
- Art. 248 Abs. 1. Siehe Art. 177 StG (GVP 2010 Nr. 71/72).
- Art. 249 Abs. 1. Siehe Art. 168 Abs. 1 f. StG (GVP 2010 Nr. 70).
- Art. 277 Siehe Art. 227 StG (GVP 2010 Nr. 76).

**V über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. April 1998 (VöB),  
sGS 841.11**

- Art. 5 Die Bestimmungen der SIA Norm 142 zum Wettbewerbsverfahren stehen teilweise im Widerspruch zum öffentlichen Beschaffungsrecht. Es verstösst gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung, wenn während des Submissionsverfahrens die Ausschreibungsbedingungen gegenüber einem einzelnen Wettbewerbsteilnehmer geändert werden.  
Verwaltungsgericht, 14. Oktober 2010 GVP 2010 Nr. 79
- Art. 25 Abs. 1. Im freihändigen Verfahren ist die Einholung mehrerer Offerten zulässig; es wird dadurch nicht zum Einladungsverfahren. Im freihändigen Verfahren dürfen Abgebote eingeholt werden.  
Verwaltungsgericht, 16. September 2010 GVP 2010 Nr. 80
- Art. 33 Siehe Art. 25 VöB (GVP 2010 Nr. 80).

**Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom  
15. März 2001 (IVöB), sGS 841.32**

- Art. 11 lit. a. Siehe Art. 5 VöB (GVP 2010 Nr. 79).

**G über die Gebäudeversicherung vom 26. Dezember 1960 (GVG), sGS 873.1**

- Art. 31 Ziff. 3. Ist ein Gebäudeschaden im wesentlichen auf einen technischen Mangel und nicht auf ein versichertes Elementarereignis (i.c. Sturmwind) zurückzuführen, ist die Verweigerung der Schadenübernahme durch die Gebäudeversicherungsanstalt rechtmässig.  
Verwaltungsgericht, 8. Juni 2010 GVP 2010 Nr. 82

**V zum G über die Gebäudeversicherung vom 18. September 2001 (GVV),  
sGS 873.11**

- Art. 45 Siehe Art. 31 GVG (GVP 2010 Nr. 82).
- Art. 47 f. Siehe Art. 31 GVG (GVP 2010 Nr. 82).

**9. Zivilrecht, Strafrecht, Rechtspflege**

**Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 /  
22. Juni 1942 (EG-ZGB), sGS 911.1**

- Art. 167 Abs. 2 Ziff. 5. Siehe Art. 227 StG (GVP 2010 Nr. 76).

**G über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP), sGS 951.1**

- Art. 7 Siehe Art. 9 BV (GVP 2010 Nr. 1).
- Art. 43ter Ob die Zustimmung zu einer vom Rekurrenten verlangten Sprungbeschwerde erteilt wird, liegt im pflichtgemässen Ermessen der Rekursinstanz. Allein der Umstand, dass in einem früheren Verfahren über die grundsätzlich gleiche Frage entschieden wurde, begründet keine Notwendigkeit, einer Sprungbeschwerde zuzustimmen.  
Baudepartement, 22. Januar 2010 GVP 2010 Nr. 134

- Art. 45 Abs. 1. Ein Privater muss sämtliche Rügen gegen einen Ortsplanungserlass während der öffentlichen Auflage durch Einsprache und anschliessend auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg geltend machen. Das an das Rekursverfahren anschliessende Genehmigungsverfahren hat nicht den Zweck, ein verpasstes oder unvollständiges Rechtsmittel nachzuholen. Für Rügen, die auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg hätten vorgebracht werden können und müssen, fehlt dem Privaten im Rekursverfahren gegen den Genehmigungsentscheid daher das Rechtsschutzinteresse und damit die Legitimation.  
Regierung, 16. Februar 2010 GVP 2010 Nr. 135
- Art. 45 Abs. 1. Siehe Art. 82 BauG (GVP 2010 Nr. 42).
- Art. 45 Abs. 1. Siehe Art. 64 Abs. 1 VRP (GVP 2010 Nr. 81).
- Art. 45 Abs. 1. Siehe Art. 64 Abs. 1 VRP (GVP 2010 Nr. 106/107).
- Art. 51 Abs. 1 f. Gegen den Entscheid des Abteilungspräsidenten der Verwaltungsrekurskommission über ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rekurses ist entgegen der Bestimmung des kantonalen Verfahrensrechts die Beschwerde an den Präsidenten des Verwaltungsgerichts zulässig.  
Präsident des Verwaltungsgerichts, 24. Februar 2010 GVP 2010 Nr. 104
- Art. 59bis Abs. 2 lit. a Ziff. 2. Den Grundeigentümern steht gegen die aufsichtsrechtliche Anweisung des Baudepartements an eine politische Gemeinde zum Vollzug eines rechtskräftigen Bauentscheids die Beschwerde nicht offen; sie können erst gegen die Vollzugsverfügung der Gemeinde rekurrieren.  
Verwaltungsgericht, 14. Oktober 2010 GVP 2010 Nr. 105
- Art. 55 Siehe Art. 80 Abs. 1 lit. g StG (GVP 2010 Nr. 68).
- Art. 64 Abs. 1. In einem Wettbewerbsverfahren im öffentlichen Beschaffungswesen ist ein Anbieter nicht zur Beschwerde legitimiert, wenn er selbst bei Gutheissung seiner Begehren keine Chance hätte, den Zuschlag zu erlangen.  
Verwaltungsgericht, 14. Oktober 2010 GVP 2010 Nr. 81
- Art. 64 Abs. 1. Ein benachbarter Grundeigentümer ist nicht befugt, beim Erlass eines Gestaltungsplans die Anwendung eines sog. Fahrtenmodells zur Verkehrslenkung bei einem Einkaufszentrum anzufechten.  
Verwaltungsgericht, 11. Mai 2010 GVP 2010 Nr. 106
- Art. 64 Abs. 1. Ein Rekurrent ist nicht legitimiert, einen Nichteintretensentscheid der Rekursinstanz anzufechten, wenn er in der Beschwerde die materielle Rüge nicht mehr erhebt, auf welche die Rekursinstanz nicht eingetreten ist. Wenn nachbarliche Interessen beeinträchtigt werden, ist eine abweichende Situierung eines Attikageschosses ungeachtet einer allfälligen guten Einordnung nicht zulässig. Lifte sind wie Treppenhäuser der Attikafläche zuzurechnen, wenn es sich nicht um technisch bedingte sog. Liftüberfahrten handelt.  
Verwaltungsgericht, 11. Mai 2010 GVP 2010 Nr. 107
- Art. 98 Abs. 2. In erstinstanzlichen Verwaltungs- und Einspracheverfahren werden grundsätzlich keine ausseramtlichen Kosten entschädigt. Aufwendungen, die im Rahmen eines erstinstanzlich geführten Korrekturgesuchsverfahrens oder erstinstanzlich geführter Vergleichsgespräche anfallen, werden daher bei der Bemessung einer ausseramtlichen Entschädigung für das Rekursverfahren nicht berücksichtigt.  
Baudepartement, 26. Juli 2010 GVP 2010 Nr. 136

**Zivilprozessgesetz vom 20. Dezember 1990 (ZPG<sup>2</sup>), sGS 961.2**

- Art. 14 Sachliche Zuständigkeit; gegenseitige geschäftliche Tätigkeit.  
Kassationsgericht, 26. Oktober 2010 GVP 2010 Nr. 109
- Art. 55 Unerwartete rechtliche Würdigung; rechtliches Gehör.  
Kassationsgericht, 29. Juni 2010 GVP 2010 Nr. 110
- Art. 73 Retentionsrecht. Höhe des Streitwerts, wenn das klägerische Rechtsbegehren auf Herausgabe eines Fahrzeugs lautet. Aufgrund der Akzessorität des Retentionsrechts ist auch über Bestand und Höhe der dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Forderung zu befinden und ein entsprechendes Leistungsurteil zu fällen, selbst wenn der Beklagte kein ausdrückliches Leistungsbegehren gestellt hat (Prozessökonomie).  
Kantonsgericht, I. Zivilkammer, 2. März 2010 GVP 2010 Nr. 111
- Art. 154 Siehe Art. 14 ZPG (GVP 2010 Nr. 109).
- Art. 227 Abs. 3. Rückweisung oder Sachentscheid im Berufungsverfahren nach faktischem Nichteintreten der Erstinstanz.  
Kassationsgericht, 12. Dezember 2010 GVP 2010 Nr. 112
- Art. 271 Bestimmung der Parteikostenentschädigung an obsiegende einfache passive Streitgenossen, welche sich je durch einen Anwalt vertreten lassen.  
Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 26. Januar 2010 GVP 2010 Nr. 113

**Strafprozessgesetz vom 1. Juli 1999 (StP), sGS 962.1**

- Art. 23 Ausstand von Staatsanwälten bei der Beurteilung von Ausstandsbegehren gegen Untersuchungsrichter (Ergänzung der Rechtsprechung gemäss GVP 2003 Nr. 77 und GVP 2008 Nr. 76).  
Präsident der Anklagekammer, 20. Dezember 2010 GVP 2010 Nr. 114
- Art. 55 Notwendige Verteidigung; Grundsätze eines fairen Verfahrens; Parteirechte des Angeklagten; Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte durch mittelbare Bekanntmachung der Drohung.  
Kantonsgericht, Strafkammer, 1. September 2010 GVP 2010 Nr. 115
- Art. 59 Die Gegenpartei ist im Verfahren betreffend Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nicht Partei.  
Präsident der Anklagekammer, 24. September 2010 GVP 2010 Nr. 116
- Art. 62 Bei einem Anwendungsfall von Art. 55a StGB (häusliche Gewalt) ist das abweichende kantonale Recht von Art. 62 StP unbeachtlich.  
Präsident der Anklagekammer, 9. November 2010 GVP 2010 Nr. 117
- Art. 68 Abs. 1. Wenn keine besonders schutzwürdigen privaten Interessen berührt sind, überwiegt das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung im Strafverfahren das private Interesse eines abgewiesenen Asylbewerbers gegen die Herausgabe ihm betreffender Akten des Ausländeramts an die Staatsanwaltschaft. Auch die Akten eines Asylverfahrens sind dem Herrschaftsbereich des Ausländeramts zuzurechnen.  
Verwaltungsgericht, 28. Januar 2010 GVP 2010 Nr. 118

---

<sup>2</sup> In Entscheiden auch mit ZPO abgekürzt.

- Art. 113 Abs. 1 lit. a. Kollusionsgefahr.  
Anlagekammer, 16. Juni 2010 GVP 2010 Nr. 119
- Art. 188 In der Anklageschrift ist der Antrag auf Freisprechung der beschuldigten Person nicht zulässig.  
Anlagekammer, 24. September 2010 GVP 2010 Nr. 120
- Art. 233 Abs. 2. Nichteintreten auf das Gesuch um aufschiebende Wirkung für die Beschwerde gegen die Nichteintretensverfügung mangels Rechtsschutzinteresse.  
Präsident der Anlagekammer, 19. Mai 2010 GVP 2010 Nr. 121
- Art. 254 Rechtsverweigerungsbeschwerde. Eintretensvoraussetzungen (Ergänzung der Rechtsprechung gemäss GVP 2002 Nr. 100 und GVP 2008 Nr. 85).  
Anlagekammer, 15. Dezember 2010 GVP 2010 Nr. 122

**Anwaltsgesetz vom 11. November 1993 (AnwG), sGS 963.70**

- Art. 5 Siehe Art. 4 ff. und Art. 30 ff. BGFA (GVP 2010 Nr. 123).
- Art. 5 Abs. 2. Weisung der Anwaltskammer über die Übertragung von Aufgaben an den Präsidenten.  
Anwaltskammer, 28. Juli 2010 GVP 2010 Nr. 126
- Art. 13 lit. b. Siehe Art. 8 Abs. 1 lit. b BGFA (GVP 2010 Nr. 125).
- Art. 36 Siehe Art. 8 Abs. 1 lit. b BGFA (GVP 2010 Nr. 125).

**Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (HonO), sGS 963.75**

- Art. 3 Siehe Art. 271 ZPG (GVP 2010 Nr. 113).
- Art. 17 Siehe Art. 271 ZPG (GVP 2010 Nr. 113).

## II. Entscheide zum Bundesrecht<sup>3</sup>

### 1. Staat, Volk, Behörden

#### **Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101**

Art. 8 Abs. 4. Die Kantone haben grundsätzlich mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder in die Regelschule zu fördern. Die Schulträger sind aber weder von Verfassungen wegen noch aufgrund der einschlägigen Gesetzgebung von Bund und Kanton verpflichtet, Kinder mit ausgewiesener Sonderschulbedürftigkeit in der Regelschule zu beschulen, wenn dies mit dem Wohl des betreffenden Kindes nicht vereinbar wäre oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand bzw. mit dem Risiko einer Gefährdung des verfassungsmässigen Anspruchs der übrigen Schülerinnen und Schüler auf einen ausreichenden Grundschulunterricht möglich ist.

Präsident des Erziehungsrates, 29. Juli 2010 GVP 2010 Nr. 129

Art. 9 Eine Baubewilligungsbehörde ist nicht befangen, wenn sie ein Baugesuch ihrer Aufsichtsbehörde zu beurteilen hat. Zugeständnisse in Vergleichsverhandlungen begründen keinen Vertrauensschutz.

Verwaltungsgericht, 14. Oktober 2010 GVP 2010 Nr. 1

Art. 9 Umschulungsanspruch, Willkürverbot und Grundsatz von Treu und Glauben.

Versicherungsgericht, 24. November 2010 GVP 2010 Nr. 2

Art. 19 Persönliche Voraussetzungen für den Besuch einer Talentschule.

Verwaltungsgericht, 16. Dezember 2010 GVP 2010 Nr. 3

Art. 19 Siehe Art. 8 Abs. 4 BV (GVP 2010 Nr. 129).

Art. 29 Abs. 1. Befangenheit von Gutachtern. Befangenheit bei einem medizinischen Gutachter bejaht, der den Versicherten mehrere Jahre zuvor mit wenig erfolgreichem Verlauf selbst operiert hatte und nun diesen Verlauf bzw. Therapieerfolg in der Funktion als Gutachter beurteilen musste.

Versicherungsgericht, 11. März 2010 GVP 2010 Nr. 4

Art. 29 Siehe Art. 9 BV (GVP 2010 Nr. 1).

Art. 29 Siehe Art. 21 Abs. 4 ATSG (GVP 2010 Nr. 10).

#### **BG über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG), SR 142.20**

Art. 116 Abs. 1 lit. a. Siehe Art. 23 Abs. 4 ANAG (GVP 2010 Nr. 28).

Art. 117 Abs. 1. Siehe Art. 23 Abs. 4 ANAG (GVP 2010 Nr. 28).

<sup>3</sup> Gliederung nach der Allgemeinen Systematik des Landesrechts im Inhaltsverzeichnis 2010 der Systematischen Sammlung des Bundesrecht ([www.admin.ch/ch/d/sr/index](http://www.admin.ch/ch/d/sr/index)).

**BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG)**

- Art. 23 Abs. 4. Rechtswidrige Beschäftigung von ausländischen Prostituierten unter der Geltung des ANAG und des AuG.  
Kantonsgericht, Strafkammer, 15. Februar 2010 GVP 2010 Nr. 28

**BG über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG), SR 151.3**

- Art. 20 Siehe Art. 8 Abs. 4 BV (GVP 2010 Nr. 129).

**2. Privatrecht, Zivilrechtspflege, Vollstreckung**

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), SR 210**

- Art. 1 Abs. 2. Siehe Art. 257d OR (GVP 2010 Nr. 92).
- Art. 2 Abs. 2. Wer sich gegen den verkehrüblichen Schluss aus dem eigenen Verhalten verwahrt und sich so in einen Widerspruch zu seinen eigenen Handlungen setzt, beruft sich rechtsmissbräuchlich auf die Unwirksamkeit einer Kündigung. Die Kündigung wird, selbst wenn sie unwirksam ist, faktisch wie eine gültige Kündigung behandelt.  
Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 16. April 2010 GVP 2010 Nr. 83
- Art. 28 Im Prozess über Versicherungsleistungen aus einem privaten Versicherungsverhältnis sind Berichte, Bildaufnahmen und Videoaufzeichnungen einer Privatdetektei als Beweismittel grundsätzlich zulässig.  
Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 20. Dezember 2010 GVP 2010 Nr. 84
- Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1. Bezahlt ein Ehegatte nach der Trennung gemeinsame Schulden, so erhält er im Innenverhältnis gegenüber dem anderen zwar eine Ersatzforderung. Er kann diese aber erst bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung geltend machen.  
Kantonsgericht, Einzelrichter im Familienrecht, 26. Februar 2010 GVP 2010 Nr. 85
- Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1. Der Unterhaltsanspruch kann den während der Ehe gelebten Standard nicht übersteigen. Für dessen Bestimmung ist grundsätzlich auf die Einkünfte abzustellen, die der ehelichen Gemeinschaft eine bestimmte Struktur gegeben haben.  
Kantonsgericht, Einzelrichter im Familienrecht, 26. Februar 2010 GVP 2010 Nr. 86
- Art. 276 ff. Sozialhilfeleistungen sind subsidiär. Nur wenn die Leistungsfähigkeit beider Elternteile nicht ausreicht, um für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, sind – bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen – diese Kosten von der Sozialhilfe zu übernehmen. Die Kosten der Fremdplatzierung eines Kindes stellen Unterhaltskosten dar.  
Departement des Innern, 1. September 2010 GVP 2010 Nr. 133

- Art. 369 Eine urteilsfähige entmündigte Person kann nur im Rahmen einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung gegen ihren Willen in einer Anstalt untergebracht werden. Dabei ist der Begriff der Anstalt in einem sehr weiten Sinn zu verstehen und an die Urteilsfähigkeit dürfen im Zusammenhang mit der Anstaltsunterbringung keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung V, 25. Mai 2010 GVP 2010 Nr. 87
- Art. 372 Im Verfahren der Aufhebung der Vormundschaft auf eigenes Begehren hat die Vormundschaftsbehörde zu prüfen, ob eine ärztliche Begutachtung notwendig ist oder nicht. Das Gutachten dient der Sachverhaltsfeststellung. Der Sachverständige hat sich nicht zur konkret anzuordnenden rechtlichen Massnahme zu äussern, selbst wenn er von der Vormundschaftsbehörde danach gefragt wird.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung V, 8. April 2010 GVP 2010 Nr. 88
- Art. 374 Siehe Art. 372 ZGB (GVP 2010 Nr. 88).
- Art. 397a Abs. 1. Siehe Art. 369 ZGB (GVP 2010 Nr. 87).
- Art. 438 Siehe Art. 372 ZGB (GVP 2010 Nr. 88).
- Art. 895 Siehe Art. 73 ZPG (GVP 2010 Nr. 111).

**BG über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB),  
SR 211.412.11**

- Art. 58 ff. Eine Ausnahmegewilligung vom Zerstückelungsverbot wurde zu Recht gewährt, da die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben waren und der abzutrennende Grundstücksteil (Wohnhaus mit Scheune und ca. 1000 m<sup>2</sup> Bodenfläche) für den Betrieb der zuweisungsberechtigten Verwandten nicht notwendig war.  
Verwaltungsgericht, 16. September 2010 GVP 2010 Nr. 89

**BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches  
(Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR), SR 220**

- Art. 18 Abs. 1. Die Klägerin (und nicht die F. Generalbau AG) ist Vertragspartnerin der Beklagten im Streitgegenständlichen Ingenieurvertrag, nachdem es der Beklagten gleichgültig war, welche der beiden Gesellschaften (Klägerin oder F. Generalbau AG) Auftraggeberin war. Dieser Ingenieurvertrag ist als Gesamtvertrag anzusehen. Der Gesamtvertrag des Ingenieurs ist nach der Bundesgerichtspraxis ein aus auftragsrechtlichen und werkvertraglichen Elementen gemischter Vertrag. Mit der herrschenden Lehre sind im vorliegenden Fall die auf komplexer Grundlage beruhenden Haftungsfragen einheitlich nach auftragsrechtlichen Grundsätzen zu behandeln. Dies führt dazu, dass die Verjährung noch nicht eingetreten ist und sich keine Verwirkungsfragen stellen. Eventualiter – unter der Annahme, dass der Ingenieurvertrag zwischen den Parteien als Werkvertrag anzusehen sei bzw. die hier strittigen Haftungsfragen für Mangelfolgeschaden nach Werkvertragsrecht abzuhandeln seien – haben die Mängelrügen als rechtzeitig und gültig erhoben zu gelten und es ist davon auszugehen, dass die Verjährung nach Art. 371 Abs. 2 OR noch nicht eingetreten ist.  
Handelsgericht, 23. März 2010 GVP 2010 Nr. 90
- Art. 32 Abs. 2 Variante 3. Siehe Art. 18 Abs. 1 OR (GVP 2010 Nr. 90).
- Art. 41 Siehe Art. 1 VG (GVP 2010 Nr. 7).
- Art. 44 Abs. 1. Siehe Art. 97 Abs. 1 OR (GVP 2010 Nr. 91).

- Art. 97 Abs. 1. Sorgfaltspflichten bei einem Frachtvertrag, gemäss welchem gegen Entgelt eine Containermulde mit 17,4 Tonnen Schotter auf eine Baustelle zu liefern war. Die Frachtführerin haftet für das Verhalten ihres Mitarbeiters, der sich beim Abladevorgang nicht an die Sicherheitsvorschriften gehalten hat. Der Mitarbeiter der Empfängerin gab das Zeichen zum Unterbruch und zur Fortsetzung des Abladevorgangs, ohne hinreichend dafür zu sorgen, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich hinter dem Lastwagen befanden. Entsprechend dem Verschulden des Mitarbeiters der Frachtführerin und demjenigen des Mitarbeiters der Empfängerin haftet die Beklagte für den entstandenen Schaden zu zwei Dritteln. Berechnung des Schadens.  
Handelsgericht, 6. Januar 2010 GVP 2010 Nr. 91
- Art. 99 Abs. 3. Siehe Art. 97 Abs. 1 OR (GVP 2010 Nr. 91).
- Art. 101 Siehe Art. 97 Abs. 1 OR (GVP 2010 Nr. 91).
- Art. 127 Siehe Art. 18 Abs. 1 OR (GVP 2010 Nr. 90).
- Art. 257d Das Schlichtungsverfahren wegen einer umstrittenen Heiz- und Nebenkostenabrechnung hat auf den Lauf der vom Vermieter angesetzten Frist zur Zahlung der (streitigen) Nebenkosten keinen Einfluss. Die vom Vermieter nach unbenützlichem Ablauf der dreissigtägigen Zahlungsfrist ausgesprochene ausserordentliche Kündigung des Mietverhältnisses ist gültig, wenn sich der Mieter im Zeitpunkt der Kündigungsandrohung tatsächlich im Zahlungsrückstand befand. Der Mieter kann einen Zahlungsrückstand jedoch durch Hinterlegung des streitigen Betrages vermeiden.  
Kantonsgericht, Einzelrichter für Rekurse im Obligationenrecht, 23. September 2010 GVP 2010 Nr. 92
- Art. 259g Siehe Art. 257d OR (GVP 2010 Nr. 92).
- Art. 266g Abs. 1. Siehe Art. 2 Abs. 2 ZGB (GVP 2010 Nr. 83).
- Art. 272 Bei der Geschäftsraummieta kann in der Regel nur von einer Härte ausgegangen werden, wenn die Existenz des ganzen Unternehmens in Frage gestellt ist. Ist von der Kündigung nur eine Filiale betroffen, kann es bereits an dieser Erstreckungsvoraussetzung fehlen.  
Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 8. März 2010 GVP 2010 Nr. 93
- Art. 272a Siehe Art. 272 OR (GVP 2010 Nr. 93).
- Art. 363 Siehe Art. 18 Abs. 1 OR (GVP 2010 Nr. 90).
- Art. 367 Abs. 1. Siehe Art. 18 Abs. 1 OR (GVP 2010 Nr. 90).
- Art. 370 Siehe Art. 18 Abs. 1 OR (GVP 2010 Nr. 90).
- Art. 371 Abs. 2. Siehe Art. 18 Abs. 1 OR (GVP 2010 Nr. 90).
- Art. 374 Vergütung für die Erstellung und Leitung von Bauprojekten. Bei gemischten Verträgen mit auftrags- und werkvertragsrechtlichen Elementen werden zur Bestimmung der in der Höhe nicht vereinbarten Vergütung beide Rechtsgrundlagen herangezogen. Die unterschiedlichen Ansatzpunkte verlieren sich im weiten Ermessensspielraum. Prüfung der Angemessenheit der verlangten Vergütung mittels Formel zur Berechnung des durchschnittlichen Zeitaufwands nach Art. 7.2 der SIA-Ordnung 102/2003 und Stundenansätzen nach KBOB.  
Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 16. Dezember 2010 GVP 2010 Nr. 94

Art. 394 Siehe Art. 18 Abs.1 OR (GVP 2010 Nr. 90).

Art. 394 Abs. 3. Siehe Art. 374 OR (GVP 2010 Nr. 94).

Art. 440 ff. Siehe Art. 97 Abs.1 OR (GVP 2010 Nr. 91).

**BG über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG), SR 221.229.1**

Art. 40 Siehe Art. 28 ZGB (GVP 2010 Nr. 84).

**BG über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben vom 28. August 1992 (MSchG), SR 232.11**

Art. 2 lit. a. Bei der für die internationale Klasse 35 «Werbung» eingetragenen Marke «PIZOL» (Name eines Berges) handelt es sich um eine freihaltebedürftige Herkunftsbezeichnung.

Handelsgericht, 22. Februar 2010

GVP 2010 Nr. 95

Art. 47 Abs. 2. Siehe Art. 2 lit. a MSchG (GVP 2010 Nr. 95).

**BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG), SR 281.1**

Art. 50 Abs. 1. Wird über eine Geschäftsniederlassung einer ausländischen Aktiengesellschaft der Konkurs eröffnet, sind Passivprozesse weiterzuführen, es sei denn der Gläubiger gibt die streitige Forderung im Niederlassungskonkurs ein. Aktivprozesse der ausländischen Schuldnerin sind hingegen in sinngemässer Anwendung von Art. 207 SchKG wegen des Einflusses auf den Bestand der Konkursmasse einzustellen.

Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 22. Juli 2010

GVP 2010 Nr. 127

Art. 207 Abs. 1. Siehe Art. 50 Abs. 1 SchKG (GVP 2010 Nr. 127).

Art. 265 Abs. 2. Siehe Art. 64a Abs. 2 KVG (GVP 2010 Nr. 22).

Art. 286 Werden drei Druckmaschinen und das Inventar und die Aufträge eines Profitcenters vier Monate vor Konkurseröffnung deutlich unter Wert veräussert, liegt eine gemischte Schenkung vor (Schenkungsanfechtung). Indem die Beklagte 1 den Kaufpreis für die Maschinen teilweise durch Verrechnung mit behaupteten Gegenforderungen bezahlte, handelte sie in der Absicht, ihre Gläubiger durch die anfechtbare Handlung zu benachteiligen (Absichtsanfechtung). In Bezug auf das Verrechnungsgeschäft zwischen der S. AG und der Beklagten 1 erklärt die Klägerin zu Recht die Überschuldungsanfechtung.

Handelsgericht, 28. Juni 2010

GVP 2010 Nr. 128

Art. 287 Siehe Art. 286 SchKG (GVP 2010 Nr. 128).

Art. 288 Siehe Art. 286 SchKG (GVP 2010 Nr. 128).

**BG über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG),  
SR 291**

- Art. 2      Zuständigkeit des Gerichts am Gesellschaftssitz im Kanton St.Gallen gegeben für eine Klage, mit der die Beklagte verpflichtet werden soll, eine Tochter in Deutschland anzuweisen, die einer ehemaligen Gesellschaft mit Sitz in Ungarn zuzurechnenden Vermögensteile einer bestehenden ungarischen Gesellschaft in eine neu zu gründende Aktiengesellschaft auszuscheiden oder sonstwie in einer gemäss dem ungarischen Gesellschaftsrecht zulässigen Art zu trennen und die Klägerin mit einem Anteil von 56,99 Prozent daran zu beteiligen. Die Beklagte erhebt zu Recht die Einrede der abgeurteilten Sache (res iudicata), nachdem die zwischen den gleichen Parteien bereits von ungarischen Gerichten rechtskräftig beurteilte Streitsache mit der vorliegenden in Berücksichtigung des von der Klägerin auf gleicher Grundlage verfolgten Zwecks identisch ist.  
Handelsgericht, 18. Januar 2010 GVP 2010 Nr. 108
- Art. 9      Abs. 1. Siehe Art. 2 IPRG (GVP 2010 Nr. 108).
- Art. 112    Abs. 1. Siehe Art. 2 IPRG (GVP 2010 Nr. 108).
- Art. 129    Abs. 1. Siehe Art. 2 IPRG (GVP 2010 Nr. 108).
- Art. 151    Abs. 1 f. Siehe Art. 2 IPRG (GVP 2010 Nr. 108).

**3. Strafrecht, Strafrechtspflege, Strafvollzug**

**Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB), SR 311.0**

- Art. 11      Abs. 2 lit. c. Garantenstellung bei einem gemeinsamen Tauchgang. Erhöhte Sorgfaltspflicht bei faktischer Leiterfunktion.  
Kantonsgericht, Strafkammer, 8. September 2010 GVP 2010 Nr. 96
- Art. 12      Abs. 3. Siehe Art. 11 Abs. 2 lit. c StGB (GVP 2010 Nr. 96).
- Art. 49      Siehe Art. 16 Abs. 2 SVG (GVP 2010 Nr. 34).
- Art. 55a     Siehe Art. 62 StP (GVP 2010 Nr. 117).
- Art. 69      Abs. 1. Sicherheitseinziehung von Betäubungsmitteln (Hanf). Herausgabe sämtlicher beschlagnahmter Pflanzen, Pflanzenbestandteile und Produktionsmittel, wenn die legale Verwendung des Hanfes die Grundlage für die Verneinung einer Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz darstellte.  
Kantonsgericht, Strafkammer, 10. September 2010 GVP 2010 Nr. 97
- Art. 75      Es ist unzulässig, ausländischen Strafgefangenen, die nach der Strafverbüßung aus der Schweiz ausgewiesen werden, Urlaub generell mit der Begründung zu verweigern, es bestehe kein Interesse an ihrer Wiedereingliederung.  
Verwaltungsgericht, 15. April 2010 GVP 2010 Nr. 98
- Art. 75      Beim Entscheid über Vollzugsöffnungen ist eine Legalprognose vorzunehmen. Dabei kann von der Würdigung eines Gutachtens abgewichen werden. Es ist nicht ausgeschlossen, Vollzugserleichterungen von der Einwilligung zu einer deliktsorientierten Therapie abhängig zu machen.  
Verwaltungsgericht, 18. März 2010 GVP 2010 Nr. 99

- Art. 76 Siehe Art. 75 StGB (GVP 2010 Nr. 99).
- Art. 84 Abs. 2. Siehe Art. 75 StGB (GVP 2010 Nr. 99).
- Art. 84 Abs. 6. Siehe Art. 75 StGB (GVP 2010 Nr. 98).
- Art. 179ter Nichtöffentliches Gespräch im Sinn von Art. 179ter StGB; unbefugte Aufnahme des Streitgesprächs mit einem Handy im konkreten Fall; Beweisverwertungsverbot.  
Kantonsgericht, Strafkammer, 15. Februar 2010 GVP 2010 Nr. 100
- Art. 221 Abs. 1 f. Konkurrenz zwischen dem Grundtatbestand der vollendeten einfachen Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 StGB) und dem Versuch der qualifizierten Brandstiftung (Art. 221 Abs. 2 StGB).  
Kantonsgericht, Strafkammer, 20. August 2010 GVP 2010 Nr. 101
- Art. 285 Ziff. 1. Siehe Art. 55 StP (GVP 2010 Nr. 115).
- BG über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (OHG), SR 312.5**
- Art. 1 Abs. 1. Begriff des Opfers, Opferstellung bei Bagatelldelikten (Ehrverletzung).  
Kantonsgericht, Strafkammer, 7. Juli 2010 GVP 2010 Nr. 102
- Art. 12 Abs. 2. Bemessung der Genugtuung nach Art. 12 Abs. 2 OHG für die Eltern einer durch ihren Lebenspartner getöteten Frau.  
Versicherungsgericht, 12. August 2010 GVP 2010 Nr. 103
- 

#### **4. Schule, Wissenschaft, Kultur**

keine Entscheide

---

#### **5. Landesverteidigung**

keine Entscheide

---

#### **6. Finanzen**

##### **BG über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG), SR 642.11**

- Art. 3 Abs. 1. Wenn eine Person sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland aufgrund einer unbeschränkten Steuerpflicht als ansässig zu betrachten ist, so ist gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland nach bestimmten, kaskadenartig aufgebauten Kriterien zu beurteilen, ob die Schweiz oder Deutschland den Vorrang als «Ansässigkeitsstaat» im Sinn des Doppelbesteuerungsabkommens hat.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 30. März 2010 GVP 2010 Nr. 43
- Art. 16 Abs. 1. Siehe Art. 29 Abs. 1 StG (GVP 2010 Nr. 59).

- Art. 18 Abs. 2. Bei der Veräusserung von Geschäftsgrundstücken entsteht mit dem Vertragsabschluss in der Regel ein fester Anspruch, der einen steuerbaren Einkommenszugang darstellt. Es ist deshalb mit der Besteuerung nicht bis zur Vertrags-erfüllung, d. h. bis zur Eintragung der Handänderung im Grundbuch zuzuwarten.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 21. Oktober 2010 GVP 2010 Nr. 44
- Art. 21 Abs. 1 lit. b und Abs. 2. Die Eidgenössische Steuerverwaltung anerkennt die für die kantonalen Steuern massgebenden Eigenmietwerte auch für die direkte Bundessteuer, sofern sie gemäss den periodischen, stichprobenweise durchgeführten Erhebungen im kantonalen Durchschnitt nicht unter 70 Prozent des Marktmietwerts (Interventionslimite) liegen.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 20. Mai 2010 GVP 2010 Nr. 45
- Art. 22 Abs. 1. Rentennachzahlungen werden nicht einfach deswegen, weil sie in Kapitalform ausbezahlt werden, zu Kapitaleistungen die privilegiert besteuert werden. Die Auszahlung aufgelaufener Renten in Kapitalform stellt eine Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen dar.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 21. Oktober 2010 GVP 2010 Nr. 46
- Art. 23 Siehe Art. 22 Abs. 1 DBG (GVP 2010 Nr. 46).
- Art. 24 lit. a. Siehe Art. 29 Abs. 1 StG (GVP 2010 Nr. 59).
- Art. 26 Abs. 1. Das Gebot der Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen verbietet es, in der Veranlagungspraxis für einzelne Berufszweige unterschiedliche Pauschalen und zusätzliche Abzüge festzulegen.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 9. Dezember 2010  
GVP 2010 Nr. 47
- Art. 37 Siehe Art. 22 Abs. 1 DBG (GVP 2010 Nr. 46).
- Art. 26 Abs. 1 lit. c. Wo lediglich ein einheitlicher Mietwert für Wohnbereich und Garage vorliegt, sind zur Bestimmung des Anteiles für ein Arbeitszimmer die unabdingbaren, nicht gezählten Räume als zwei Zimmer zu berücksichtigen.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 9. Dezember 2010  
GVP 2010 Nr. 48
- Art. 27 Abs. 2 lit. a. Rückstellungen werden nur dann steuerrechtlich anerkannt, wenn sie der Sicherung unmittelbar drohender Verlustgefahren dienen, deren Ursache im Geschäftsjahr bereits eingetreten ist. Obwohl die Tätigkeit als Rechtsanwalt mit dem Risiko verbunden ist, haftpflichtrechtlich belangt zu werden, ist eine allgemeine Rückstellung in der Höhe des Vermögensschadensselbstbehalts nicht zulässig.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 9. September 2010  
GVP 2010 Nr. 49
- Art. 29 Abs. 1. Siehe Art. 27 Abs. 2 lit. a DBG (GVP 2010 Nr. 49).

- Art. 32 Abs. 2. Das Einrichten eines Windfangs gilt als Massnahme zur Verminderung der Energieverluste der Gebäudehülle, und die dabei entstehenden Kosten sind damit als energiesparende Investition abziehbar. Die Errichtung eines Wintergartens dient in der Regel der Wohnraumerweiterung und nicht in erster Linie der Wärmedämmung. Die Kosten für die Erstellung eines Wintergartens können nur dann als energiesparende Massnahme berücksichtigt werden, wenn ein wesentlicher Energiespareffekt mittels einer Simulationsrechnung nachgewiesen werden kann.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 20. Mai 2010 GVP 2010 Nr. 50
- Art. 32 Abs. 2. Aufwendungen für die Instandstellung, Umgestaltung und Modernisierung einer Liegenschaft, die ein neuer Eigentümer tätigt, um den bisherigen Zweck – Vermietung oder Eigennutzung – zu erhalten, stellen Unterhaltskosten dar.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 9. Dezember 2010  
GVP 2010 Nr. 51
- Art. 33 Abs. 1 lit. d. Der Einkauf eines vom Reglement abweichenden Umwandlungssatzes stellt nicht eine Lückendeckung, sondern im Ergebnis eine ausserplanmässige Erhöhung des erreichbaren Altersguthabens dar. Wenn die Finanzierung eines höheren Umwandlungssatzes einzig im Belieben des Vorsorgenehmers steht, fehlt es insoweit an der Planmässigkeit und der paritätischen Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 16. Februar 2010 GVP 2010 Nr. 52
- Art. 33 Abs. 1 lit. d. Bei der Berechnung von Einkaufsbeiträgen in die 2. Säule ist in der Regel von einer Realverzinsung von 1,5 Prozent auszugehen. Da keine langfristig grössere Abweichung zwischen Lohn- und Vermögensrenditeentwicklung nachgewiesen wird, ist der von der Vorinstanz der Berechnung zugrundegelegte Zinssatz von 2 Prozent nicht zu beanstanden.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 21. Oktober 2010 GVP 2010 Nr. 53
- Art. 167 Siehe Art. 224 StG (GVP 2010 Nr. 73).
- Art. 213 Abs. 1 lit. a. Siehe Art. 48 Abs. 1 lit. a StG (GVP 2010 Nr. 64).
- BG über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG), SR 642.14**
- Art. 23 Abs. 1. Siehe Art. 80 Abs. 1 StG (GVP 2010 Nr. 67).
- 

## 7. Öffentliche Werke, Energie, Verkehr

### **BG über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG), SR 700**

- Art. 1 Siehe Art. 64 Abs. 1 VRP (GVP 2010 Nr. 106).

- Art. 2 Abs.1. Ein Baugesuch für ein Vorhaben innerhalb des Baugebiets (SBB-Areal) kann nicht mit der Begründung abgewiesen werden, die konkrete Bauzone sei noch nicht definiert. Das Gesuch ist vorerst zu sistieren, bis die zuständige Behörde im betroffenen Gebiet die fehlende Planungsgrundlage geschaffen bzw. einen entsprechenden Teilzonenplan erlassen hat, so dass das Gesuch beurteilt werden kann.  
Verwaltungsgericht, 16. Dezember 2010 GVP 2010 Nr. 36
- Art. 3 Siehe Art. 64 Abs. 1 VRP (GVP 2010 Nr. 106).
- Art. 21 Abs. 2. Siehe Art. 33 BauG (GVP 2010 Nr. 40).
- Art. 22 Abs. 2 lit. a. Werden in den Baugesuchsunterlagen für eine Mobilfunkantenne im Baugebiet die Abdeckungsgebiete bzw. Sendebereiche im Standortdatenblatt ungenügend dargestellt, ist die Baubewilligung zu verweigern.  
Verwaltungsgericht, 24. August 2010 GVP 2010 Nr. 37

**Eidg. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG), SR 741.01**

- Art. 15a Abs. 4. Der zweite Ausweisentzug innerhalb der Probezeit für Junglenker führt zwingend zum Verfall des Führerausweises, ob der Entzug auf einer leichten, einer mittelschweren oder einer schweren Verkehrsregelverletzung beruht.  
Verwaltungsgericht, 24. Februar 2010 GVP 2010 Nr. 30
- Art. 15a Abs. 5. Nach dem Verfall des Führerausweises auf Probe – aufgrund der zweiten Widerhandlung, welche zum Entzug des Ausweises führt – beginnt die Sperrfrist im Hinblick auf die Wiedererlangung des Führerausweises auf Probe mit der Begehung der zweiten Widerhandlung zu laufen. Sie dauert im Minimum ein Jahr, kann aber länger sein, wenn die nötigen Massnahmen zur Abklärung der Fahr-eignung innerhalb dieser Frist nicht getroffen werden können.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 25. November 2010  
GVP 2010 Nr. 31
- Art. 16 Abs. 1. Wenn der Fahrzeuglenker diejenigen Verkehrsregelverstösse bestreitet, mit welchen die charakterliche Nichteignung begründet wird, muss analog zur Rechtsprechung beim Warnungsentzug mit dem Entscheid über den Sicherungsentzug zugewartet werden, bis ein rechtskräftiges Strafurteil vorliegt.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 19. August 2010 GVP 2010 Nr. 32
- Art. 16 Abs. 2. Das Verursachen einer Auffahrkollision im dichten Stadtverkehr, die zu einer Beschädigung von drei vorausfahrenden Autos führt, stellt keine leichte Verkehrsregelverletzung dar und hat daher einen Führerausweisentzug zur Folge. Voraussetzungen der Bindung der Administrativbehörde an die tatsächlichen Feststellungen und die rechtliche Würdigung im Strafverfahren.  
Verwaltungsgericht, 14. Oktober 2010 GVP 2010 Nr. 33
- Art. 16 Abs. 2. Begeht eine Fahrzeuglenkerin mit ungetrübtem automobilistischem Leumund kurz hintereinander zwei Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts von 18 und 19 km/h und liegt eine natürliche Handlungseinheit vor, ist sie zu verwar-nen. Eine Ahndung mit einem Führerausweisentzug würde zu einer unzulässigen Verschärfung der Massnahmeart führen.  
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 23. September 2010  
GVP 2010 Nr. 34

Art. 16a Die Anordnung und Aufhebung von Auflagen fallen im Unterschied zur Verwarnung oder zum Warnungsentzug nicht unter den Begriff «andere Administrativmassnahmen» im Sinne von Art. 16a Abs. 2 SVG. Sie lösen keine zweijährige Bewährungsfrist aus und bewirken deshalb nicht, dass eine neuerliche leichte Widerhandlung gegen Strassenverkehrsvorschriften zu einem Führerausweisentzug führt. Der Fahrzeughalter ist in einem solchen Fall wie ein Ersttäter zu behandeln und zu verwarnen.

Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 25. November 2010

GVP 2010 Nr. 35

Art. 16a Abs. 1 ff. Siehe Art. 16 Abs. 2 SVG (GVP 2010 Nr. 34).

Art. 16a Abs. 1 lit. a. Siehe Art. 16 Abs. 2 SVG (GVP 2010 Nr. 33).

Art. 16b Abs. 1 lit. a. Siehe Art. 16 Abs. 2 SVG (GVP 2010 Nr. 33).

Art. 16d Abs. 1 lit. c. Siehe Art. 16 SVG (GVP 2010 Nr. 32).

**V über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (VZV), SR 741.51**

Art. 11b Abs. 1 lit. a f. Siehe Art. 16 SVG (GVP 2010 Nr. 32).

**Eidg. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG), SR 742.101**

Art. 18m Abs. 1. Siehe Art. 2 Abs. 1 RPG (GVP 2010 Nr. 36).

**8. Gesundheit (einschliesslich Umweltschutz), Arbeit, Soziale Sicherheit**

**BG über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG), SR 814.01**

Art. 10d Siehe Art. 60 KV (GVP 2010 Nr. 5).

**BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG), SR 830.1**

Art. 17 Rentenrevision wegen Statusveränderung/Wechsel der Bemessungsmethode. Trotz Zwillingengeburt ist die Beschwerdeführerin weiterhin als vollzeitlich Erwerbstätige einzustufen (kein Revisionsgrund). Ein Methodenwechsel darf nur vorgenommen werden, wenn er zwingend notwendig ist. Aufgrund der konkreten Umstände (Beschwerdeführerin verdiente als Gesunde mehr als ihr Ehegatte; finanzielle Bedürftigkeit; flexible Arbeitszeiten des Ehegatten; Betreuung durch Grosseltern und externe Kinderkrippen sichergestellt; Beschwerdeführerin wurde auch nach der Geburt eines früheren Kindes bis zur Geburt der Zwillinge als voll-erwerbstätig eingestuft) konnte allein gestützt auf die Zwillingengeburt nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf eine Statusveränderung geschlossen werden.

Versicherungsgericht, 8. Juli 2010

GVP 2010 Nr. 9

Art. 21 Abs. 4. Kürzung und Verweigerung von Leistungen, wenn sich die versicherte Person einer zumutbaren Behandlung widersetzt. Zumutbarkeit einer operativen Anbringung einer inversen Schulterprothese. Zumutbarkeit angesichts der konkreten Umstände verneint. Rechtsverzögerung.

Versicherungsgericht, 10. Januar 2010

GVP 2010 Nr. 10

- Art. 27 Anforderungen an eine rechtsgenüßlich erhobene Einsprache; Mängelbehebung. Frage offen gelassen, ob eine durch einen Rechtsanwalt erhobene Einsprache, die zwar Anträge, aber keine materielle Begründung enthält und für deren Nachlieferung eine Fristerstreckung nachgesucht wird, offensichtlich rechtsmissbräuchlich im Sinn der bundesgerichtlichen Praxis sei. Vorliegend ist davon auszugehen, dass die vorsorgliche Einsprache mit Fristerstreckungsgesuch rund 14 Tage vor Ablauf der Einsprachefrist beim Versicherer einging. Dieser hatte es in Nichtbeachtung seiner Aufklärungs- und Beratungspflicht nach Art. 27 ATSG unterlassen, den Rechtsvertreter zur Behebung des scheinbaren Mangels noch während der laufenden Rechtsmittelfrist aufzufordern. Gestützt auf die Rechtsprechung zum Vertrauensschutz ist deshalb davon auszugehen, dass der nachgesuchten Fristerstreckung stattgegeben wurde.
- Versicherungsgericht, 2. März 2010 GVP 2010 Nr. 11
- Art. 36 Ausstand des Sachbearbeiters einer Unfallversicherung.
- Versicherungsgericht, 14. Januar 2010 GVP 2010 Nr. 12
- Art. 49 Abs. 4. Beschwerdelegitimation eines Kantons. Zuständigkeit zur Ausrichtung von Ergänzungsleistungen. Parteienschädigung.
- Versicherungsgericht, 23. November 2010 GVP 2010 Nr. 13
- Art. 59 Beschwerdelegitimation. Prüfung der Frage, ob die Beschwerdeführerin ein schutzwürdiges Interesse an der materiellen Prüfung der Beschwerde hat.
- Versicherungsgericht, 11. November 2010 GVP 2010 Nr. 14
- Art. 59 Siehe Art. 49 Abs. 4 ATSG (GVP 2010 Nr. 13).
- Art. 59 Siehe Art. 36 AVIG (GVP 2010 Nr. 26).
- Art. 61 lit. g. Die Beigeladene ist als Partei in das Verfahren eingetreten, indem sie eine Stellungnahme abgegeben und implizit die Abweisung der Beschwerde beantragt hat. Grundsätzlich ist deshalb auch sie als unterliegende Partei zu qualifizieren, die für die Verfahrenskosten aufzukommen hat. Das betrifft nicht nur die Parteienschädigung, sondern auch die Gerichtsgebühr. Allerdings richtet sich der Anteil der Beigeladenen nach dem Aufwand, den sie durch ihre Beteiligung am Verfahren als Partei ausgelöst hat. Dieser Aufwand ist sowohl in Bezug auf den Vertretungsaufwand des Beschwerdeführers als auch in Bezug auf den Beurteilungsaufwand des Gerichts so unbedeutend, dass es sich rechtfertigt, auf eine Beteiligung der Beigeladenen an der Kostentragung zu verzichten.
- Versicherungsgericht, 10. August 2010 GVP 2010 Nr. 15
- Art. 61 lit. g. Siehe Art. 49 Abs. 4 ATSG (GVP 2010 Nr. 13).
- V über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV), SR 830.11**
- Art. 10 Abs. 1 und Abs. 5. Siehe Art. 27 ATSG (GVP 2010 Nr. 11).

**BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG), SR 831.10**

- Art. 4 f. AHV-Beiträge sind nur auf dem Erwerbseinkommen geschuldet, nicht aber auf dem Vermögensertrag. Bei der Aufteilung der Bezüge eines Alleinaktionärs/Geschäftsführers in Lohn und Dividende kommt der Gesellschaft ein grosser Ermessensspielraum zu, den die Steuer- und AHV-Behörde grundsätzlich zu respektieren hat. Ist jedoch kumulativ von einem unangemessen tiefen Lohn und einer unangemessen hohen Kapitalrendite auszugehen, ist ein Teil der Dividende als Lohn aufzurechnen und entsprechend zu verabgaben.  
Versicherungsgericht, 12. Februar 2010 GVP 2010 Nr. 16

- Art. 35 Abs. 1. Siehe Art. 59 ATSG (GVP 2010 Nr. 14).

**BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG), SR 831.20**

- Art. 8 Abs. 1. Anspruch auf Umschulung.  
Versicherungsgericht, 9. März 2010 GVP 2010 Nr. 17
- Art. 17 Siehe Art. 9 BV (GVP 2010 Nr. 2).
- Art. 17 Abs. 1. Siehe Art. 8 IVG (GVP 2010 Nr. 17).
- Art. 28 Siehe Art. 17 ATSG (GVP 2010 Nr. 9).
- Art. 37 Abs. 1bis. Siehe Art. 59 ATSG (GVP 2010 Nr. 14).
- Art. 55 Abs. 1. Wartezeittaggeld. Die Zuständigkeit für den Erlass von Verfügungen bei Grenzgängern liegt bei der IV-Stelle für Versicherte im Ausland und nicht bei der kantonalen IV-Stelle. Aufhebung der Verfügung wegen Unzuständigkeit der kantonalen IV-Stelle und Überweisung an die IV-Stelle für Versicherte im Ausland. Koordination von IV-Taggeldleistungen mit österreichischen Arbeitslosenleistungen. Die österreichischen Arbeitslosenleistungen führen nicht zu einem IV-Leistungsausschluss, sondern sind lediglich an die IV-Leistungen im Rahmen einer Kürzungsberechnung anzurechnen.  
Versicherungsgericht, 18. August 2010 GVP 2010 Nr. 18
- Art. 69 Abs. 1bis. Siehe Art. 61 lit. g ATSG (GVP 2010 Nr. 15).

**V über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV), SR 831.201**

- Art. 40 Abs. 2. Siehe Art. 55 Abs. 1 IVG (GVP 2010 Nr. 18).

**BG über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG), SR 831.30**

- Art. 10 Abs. 1 lit. b. Vom Grundsatz der hälftigen Aufteilung der anrechenbaren Wohnkosten kann abgesehen werden, wenn die EL-anspruchsberechtigte Person mit einer nicht anspruchsberechtigten Person zusammenlebt und die Räumlichkeiten unterschiedlich stark genutzt werden. In einem solchen Fall erscheint die Aufteilung der Wohnkosten entsprechend dem Nutzungsgrad gerechtfertigt. In vorliegendem Fall nahm eine EL-Bezügerin ihr 15-jähriges schulpflichtiges Enkelkind bei sich auf. Die EL-Durchführungsstelle berücksichtigte nur noch die Hälfte der Wohnkosten als Ausgabe. Aufgrund der Lebensphase des Enkels konnte davon ausgegangen werden, dass der Enkel die Wohnung bzw. insbesondere das Ess- und Wohnzimmer weniger intensiv nutzte als seine nichtberufstätige 56-jährige Grossmutter. Eine Aufteilung im Verhältnis von 2/3 für die Beschwerdeführerin und 1/3 für ihren Enkel erschien daher gerechtfertigt.  
Versicherungsgericht, 16. November 2010 GVP 2010 Nr. 19

- Art. 21 Abs. 1. Siehe Art. 49 Abs. 4 ATSG (GVP 2010 Nr. 13).

**V über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV), SR 831.301**

- Art. 16c Siehe Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG (GVP 2010 Nr. 19).
- Art. 25 Abs. 4. Einer Ergänzungsleistungs-Bezügerin wurde nach Einstellung der Arbeitslosentaggelder die EL ohne vorgängige Gewährung des rechtlichen Gehörs bzw. Abmahnung eingestellt, obwohl sich an ihrem Bewerbungsverhalten nichts geändert hatte. Da die Einstellung zu Ungunsten der Beschwerdeführerin ist, hat vorgängig eine Abmahnung der erhöhten Schadenminderungspflicht zu erfolgen. Frage offen gelassen, ob die Frist von sechs Monaten nach Art. 25 Abs. 4 ELV hätte berücksichtigt werden müssen. An der Bewerbungssituation der Beschwerdeführerin hatte sich nämlich mit dem Ende der ALV-Taggelder nichts verändert. Somit bestand auch kein Bedarf nach einer Anpassungsfrist, wie dies bei einer IV-Rentenkürzung und damit verbundener Pflicht zur Arbeitssuche der Fall wäre.  
Versicherungsgericht, 25. Januar 2010 GVP 2010 Nr. 20

**BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG), SR 831.40**

- Art. 53 Abs. 2. Siehe Art. 52 BVG (GVP 2009 Nr. 15).

**V über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2), SR 831.441.1**

- Art. 24 Abs. 2. Überversicherungsberechnung in der beruflichen Vorsorge. Frage der Anrechnung eines hypothetisch erzielbaren Erwerbseinkommens beim Bezüger einer Teilrente, insbesondere auch in Bezugsperioden für ALV-Taggelder.  
Versicherungsgericht, 17. März 2010 GVP 2010 Nr. 21

**BG über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG), SR 832.10**

- Art. 64a Abs. 2. Obligatorische Krankenversicherung. Dauer des Leistungsaufschubs über den Abschluss des Privatkonkurses hinaus.  
Versicherungsgericht, 5. August 2010 GVP 2010 Nr. 22

**V über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (UVV), SR 832.202**

Art. 61 Siehe Art. 21 Abs. 4 ATSG (GVP 2010 Nr. 10).

**BG über den Erwerbersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 25. September 1952 (EOG), SR 834.1**

Art. 6 Abs. 1. Schadenersatz für entgangene Drittauszahlung von EO-Kinderzulagen.  
Versicherungsgericht, 11. März 2010 GVP 2010 Nr. 23

**BG über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG), SR 836.2**

Art. 19 Abs. 1. Anspruch auf Familienzulagen einer vom Ehemann getrennt lebenden Ehegattin.  
Versicherungsgericht, 20. April 2010 GVP 2010 Nr. 24

**V über die Familienzulagen vom 31. Oktober 2007 (FamZV), SR 836.21**

Art. 16 lit. c. Siehe Art. 19 Abs. 1 FamZG (GVP 2010 Nr. 24).

**BG über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung vom 25. Juni 1982 (AVIG), SR 837.0**

Art. 14 Abs. 3. Arbeitslosenversicherung. Beitragszeitbefreiung. Art. 14 Abs. 3 AVIG ist nicht nur auf Schweizerinnen und Schweizer anwendbar, welche die Schweiz verlassen haben und wieder zurückkehren, sondern auch auf Schweizerinnen und Schweizer, die zum ersten Mal in die Schweiz einreisen.  
Versicherungsgericht, 20. August 2010 GVP 2010 Nr. 25

Art. 36 Folgen einer Nichteinhaltung der Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Kurzarbeitsentschädigung.  
Versicherungsgericht, 23. Juli 2010 GVP 2010 Nr. 26

Art. 38 Abs. 1. Siehe Art. 36 AVIG (GVP 2010 Nr. 26).

Art. 40b Versicherter Verdienst von Behinderten in der Arbeitslosenversicherung/Koordination mit der Invalidenversicherung. Eine Anpassung des versicherten Verdienstes an die verbleibende Erwerbsfähigkeit gemäss Art. 40b AVIV ist nur dann zulässig, wenn die gesundheitsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit unmittelbar vor oder während der Arbeitslosigkeit eintritt. Vorliegend schlug sich die gesundheitsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit bereits im Lohn nieder, der die Bemessungsgrundlage für den versicherten Verdienst bildete. Eine Anpassung des versicherten Verdienstes im Sinn von Art. 40b AVIV war damit nicht zulässig.  
Versicherungsgericht, 29. Oktober 2010 GVP 2010 Nr. 27

**9. Wirtschaft, Technische Zusammenarbeit****BG über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG), SR 921.0**

Art. 25 Abs. 1. Der Verkauf von Wald an Private stellt keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Waldfunktionen dar. Die Bewilligung der Veräusserung von Wald durch eine Ortsgemeinde an eine bäuerliche Genossenschaft wurde vom Kantonsforstamt zu Unrecht verweigert.  
Verwaltungsgericht, 16. Dezember 2010 GVP 2010 Nr. 29

**BG über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA), SR 935.61**

- Art. 4 ff. Weisung der Anwaltskammer über das kantonale Anwaltsregister.  
Anwaltskammer, 28. Juli 2010 GVP 2010 Nr. 123
- Art. 7 f. Voraussetzungen für den Erlass einer Feststellungsverfügung. Zulässigkeit der Organisation von Anwaltskanzleien in Form von Kapitalgesellschaften bzw. Weiterbestand des Eintrags im Anwaltsregister im Falle der Organisation als Kapitalgesellschaft.  
Anwaltskammer, 28. Juli 2010 GVP 2010 Nr. 124
- Art. 8 Abs. 1 lit. b. Eine strafrechtliche Verurteilung wegen Falschbeurkundung und unwarhen Angaben gegenüber Handelsregister- und Grundbuchbehörden ist mit dem Anwaltsberuf nicht vereinbar. Der Kanton St.Gallen ist befugt, den administrativen Entzug des von ihm verliehenen Anwaltspatents zu regeln und einen solchen insbesondere für den Fall vorzusehen, dass die in Art. 8 Abs. 1 lit. b BGFA vorgesehenen persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen dahingefallen sind.  
Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 19. Januar 2010 GVP 2010 Nr. 125
- Art. 9 Siehe Art. 8 Abs. 1 lit. b BGFA (GVP 2010 Nr. 125).
- Art. 30 ff. Siehe Art. 4 ff. BGFA (GVP 2010 Nr. 123).

### **III. Entscheide zum Internationalen Recht<sup>4</sup>**

---

#### **Menschenrechte und Grundfreiheiten**

##### **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK), SR 0.101**

- Art. 6 Ziff. 1. Siehe Art. 80 Abs. 1 lit. g StG (GVP 2010 Nr. 68).  
Art. 6 Ziff. 1. Siehe Art. 55 StP (GVP 2010 Nr. 115).

#### **Privatrecht, Zivilrechtspflege, Vollstreckung**

##### **Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988 (LugÜ), SR 0.275.11**

- Art. 2 Abs. 1. Siehe Art. 2 IPRG (GVP 2010 Nr. 108).  
Art. 16 Nr. 2. Siehe Art. 2 IPRG (GVP 2010 Nr. 108).

#### **Gesundheit, Arbeit, Soziale Sicherheit**

##### **Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern vom 14. Juni 1971, SR 0.831.109.268.1**

- Art. 12 Abs. 2. Siehe Art. 55 Abs. 1 IVG (GVP 2010 Nr. 18).  
Art. 46a Abs. 3 lit. d. Siehe Art. 55 Abs. 1 IVG (GVP 2010 Nr. 18).

---

<sup>4</sup> Gliederung nach der Allgemeinen Systematik des Internationalen Rechts im Inhaltsverzeichnis 2010 der Systematischen Sammlung des Bundesrecht ([www.admin.ch/ch/d/sr/iindex](http://www.admin.ch/ch/d/sr/iindex)).